

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.10.2021

Geschäftszeichen:

I 73-1.10.9-857/1

Nummer:

Z-10.9-857

Geltungsdauer

vom: **15. Oktober 2021**

bis: **15. Oktober 2026**

Antragsteller:

RENSON Ventilation nv

Maakbeekstraat 10

8790 WAREGEM

BELGIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

**Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungs-elemente und horizontale Tragprofile für die
Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Regelungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Kunststoffclips (Halter) "LINARTE Typ 60, 70 und 150" sowie die Bekleidungselemente vom Typ "BLOCK 16/33 und EVEN 33" und die horizontale Trägerprofile "AD.0185".

Die Halter bestehen aus Polyacetal-Homopolymer (POM). Sie haben vorderseitig, in einem horizontalen Raster von 10 mm, je 2 x 2 vertikal übereinander angeordnet Widerhaken. Rückseitig haben sie einseitig Widerhaken am Rand und gegenüberliegend am Rand Einhängenhaken.

Die horizontale Tragprofile "AD.0185" sind Strangpressprofile aus Aluminium gemäß Anlage 3.

Die Bekleidungselemente "Typ "BLOCK 16/33 und EVEN 33" sind Strangpressprofile aus Aluminium gemäß Anlage 4 mit rückseitiger Stegausbildung.

Die Kunststoffclips (Halter) sind normalentflammbar.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des hinterlüfteten Fassadensystems "LINARTE" unter Verwendung der Kunststoffclips "LINARTE Typ 60, 70 und 150" zur Befestigung der lamellenförmigen Bekleidungselementen auf den Tragprofilen der Unterkonstruktion.

Die Kunststoffclips "LINARTE" darf als lastabtragender Bestandteil der Unterkonstruktion bei dem hinterlüfteten Fassadensystem "LINARTE" für die Aufnahme von Windlasten verwendet werden.

Die Kunststoffclips "LINARTE", die Bekleidungselemente vom Typ "BLOCK 16/33 und EVEN 33" und das horizontale Trägerprofil "AD.0185" dürfen in Außenwandbekleidungen verwendet werden.

Die Standsicherheitsnachweise für die Bekleidungselemente, die Tragprofile und die Verankerungs- bzw. Verbindungsmittel sind nicht Gegenstand dieses Bescheids.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Kunststoffclips "LINARTE"

Die Kunststoffclips "LINARTE" müssen aus Polyacetal-Homopolymer (POM) vom Typ Delrin 127UV BK701 der Fa. DuPont de Nemours sein und im Spritzgussverfahren hergestellt werden. Die Abmessungen und Eigenschaften der Halter müssen den Angaben nach Anlage 2.1 bis 2.3 entsprechen.

Die Kunststoffhalter müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102¹ erfüllen.

Die Halter müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Tragprofile "AD.0185"

Die Tragprofile "AD.0185" müssen aus der Aluminium-Legierung EN-AW 6063, Werkstoffzustand T66 nach DIN EN 755-2² bestehen und die Abmessungen nach Anlage 3 entsprechen.

2.1.3 Bekleidungselemente "BLOCK 16/33 und EVEN 33"

Die Bekleidungselemente "BLOCK 16", "BLOCK 33" und "EVEN 33" müssen aus der Aluminium-Legierung EN-AW 6063, Werkstoffzustand T66 nach DIN EN 755-2 bestehen und die Abmessungen der Einrasthaken müssen der Anlage 5 entsprechen. Die Oberflächen der Profile dürfen eloxiert (20 µm) oder eine Polyester-Pulverbeschichtung (60 – 80 µm) sein und müssen korrosionsbeständig für die Verwendung als Fassaden sein.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Kunststoffclips "LINARTE" sind werkseitig im Spritzgussverfahren herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Transport und Lagerung des Kunststoffclips darf nur in lichtgeschützter Verpackung erfolgen. Beschädigte Kunststoffclips dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Der Kunststoffclips, Tragprofil und die Bekleidungselemente müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Alternativ darf das Ü-Zeichen auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein angebracht werden.

Zusätzlich sind folgende Angaben auf den Kunststoffclips anzubringen:

- "Kunststoffclips "LINARTE"
- Nennbreite "60 mm; 70 mm oder 150 mm" (je nach Typ)
- normalentflammbar

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung für die Kunststoffclips

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kunststoffclips nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Kunststoffclips eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

²

DIN EN 755-2:2016-10

Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Übereinstimmungsbestätigung für die Bekleidungs-elemente und das Tragprofil

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach 2.1.2 und 2.1.3 mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan zu diesem Bescheid, der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieses Bescheides ist, einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.3.4 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Kunststoffclips ist die werkseigene Produktionskontrolle regelmäßig durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Kunststoffclips durchzuführen. Es sind Proben nach dem hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Die Standsicherheitsnachweise für den Grenzzustand der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Bekleidungselemente, des horizontalen Tragprofiles und für Unterkonstruktionen sind entsprechend den Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Verankerung der Kunststoffclips als lastabtragenden Bestandteil der Unterkonstruktion ist unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheids ingenieurmäßig zu planen.

Eine horizontale Belastung der Kunststoffclips in der Fassadenebene sowie eine vertikale Belastung z. B. Eigengewicht der Bekleidungselemente und keine ständige Einwirkung müssen ausgeschlossen sein. Schiefstellungen der Unterkonstruktionsprofile sind auszuschließen.

Die Standsicherheit der Außenwandbekleidung und der Unterkonstruktion ist objektbezogen durch eine statische Berechnung nachzuweisen.

Die Verankerung der Unterkonstruktionsprofilen am Bauwerk bzw. die Verbindung der Profile aus Aluminium ist gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen³ bzw. den entsprechenden Zulassungen oder ETA (für die Verankerungs- und Befestigungsmittel) gesondert nachzuweisen.

Die Konstruktion ist so auszuführen, dass auf die Kunststoffclips keine Zwangsbeanspruchungen einwirken.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes ist DIN 18516-1, Abschnitt 7.1.3 zu beachten.

Als vertikale Tragprofile sind Unterkonstruktionsprofile aus Aluminium oder Holz zu verwenden.

Als Bekleidungselemente LINARTE (Aluminium-Strangpressprofile) sind die Typen "Block" mit offenem Kastenprofil und 16 mm Nennhöhe und die Typen "Block" mit offenem Kastenprofil mit 33 mm Nennhöhe und "Even" als Stegprofil mit Nennhöhe von 33 mm zu verwenden. Die Einrasthaken der Bekleidungselemente müssen den Angaben und Abmessungen der Anlage 5 entsprechen.

³ Siehe www.dibt.de, Technische Baubestimmungen

Als zugehöriges horizontales Tragprofil muss das Tragprofil "AD.0185" gemäß Anlage 3 verwendet werden. Das horizontale Tragprofil wird auf vertikalen Tragprofilen der Unterkonstruktion mittels geregelten Verbindungsmitteln befestigt. Die Maximalabstände und Spannweiten nach Anlage 4 sind einzuhalten.

3.1.2 Standsicherheitsnachweis für die Kunststoffclips "LINARTE Typ 60, 70 und 150"

In jedem Anwendungsfall ist der Standsicherheitsnachweis für den Grenzzustand der Tragfähigkeit zu führen. Die Nachweisführung erfolgt auf Ebene der einwirkenden Kräfte als Bemessungswerte. Der Nachweis für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit ist mit dem Nachweis zum Grenzzustand der Tragfähigkeit erbracht.

Die Standsicherheit der Kunststoffclips ist unter Berücksichtigung der Windlasten und der im Folgenden angegebenen Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes objektbezogen nachzuweisen.

Dabei gilt für Zug- und Druckbeanspruchungen:

$$\frac{E_{d, \text{Druck}}}{R_{d, \text{Druck}}} \leq 1,0 \quad \frac{E_{d, \text{Zug}}}{R_{d, \text{Zug}}} \leq 1,0$$

E_d : Bemessungswert der Einwirkung gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes gemäß folgenden Bestimmungen

vordere (v) Einrastverbindung zwischen Bekleidungselemente und Kunststoffclip

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstands für Druck und Zug aus Windbelastung von $R_{(v),2H,d} = 54 \text{ N}$ für die vordere Einrastverbindung ergibt sich für einen LINARTE Befestigungspunkt, bestehend aus einem LINARTE Bekleidungselement nach Abschnitt 2.1.3 mit mindestens zwei Verbindungshaken, einem Kunststoffclip nach Abschnitt 2.1.1 und einem Tragprofil AD.0185 nach Abschnitt 2.1.2.

Bezogen auf eine einzelne Hakenverbindung ergibt sich der Bemessungswert von $R_{(v),1H,d} = 27 \text{ N}$, wobei immer mindestens zwei Haken je Bekleidungselement lastabtragend angeordnet werden müssen.

hintere (h) Einrastverbindung zwischen Kunststoffclip und Tragprofil AD.0185

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstands für Druck und Zug aus Windbelastung für die hintere Einrastverbindung ergibt sich in Abhängigkeit der Typen mit:

LINARTE Typ 60	$R_{(h),60\text{mm},d} = 94 \text{ N}$
LINARTE Typ 70	$R_{(h),70\text{mm},d} = 109 \text{ N}$
LINARTE Typ 150	$R_{(h),150\text{mm},d} = 234 \text{ N}$

3.1.3 Brandschutz

Die Kunststoffclips "LINARTE Typ 60, 70 und 150" sind normalentflammbar.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Fassadensystems "LINARTE" mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 6 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Einbau und Montage

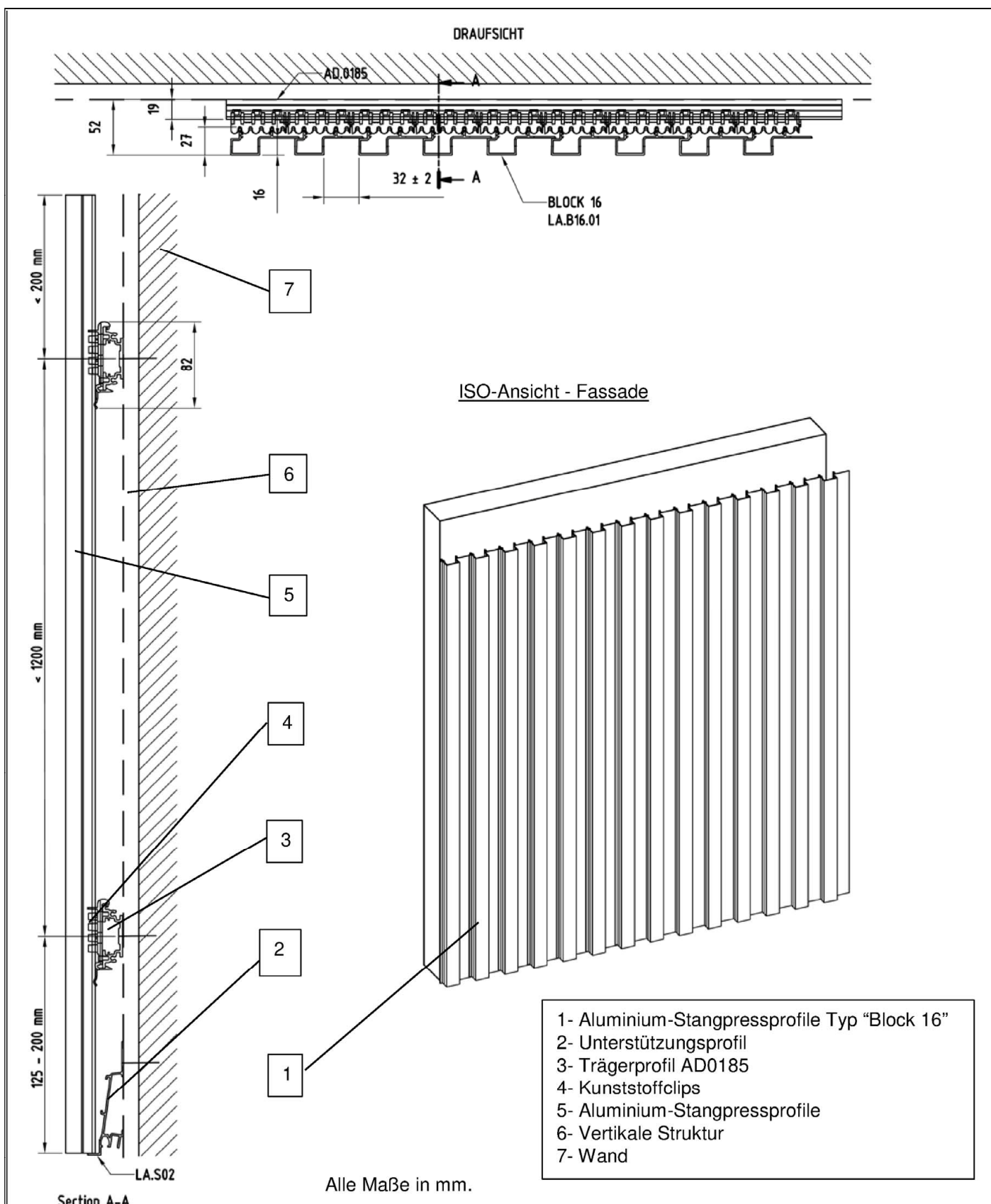
Die Kunststoffclips dürfen nur in dem im Abschnitt 1.2 beschriebenen Anwendungsbereich sowie unter Beachtung der Planungs- und Bemessungsvorgaben (siehe Abschnitt 3.1) verwendet werden.

Die Konstruktion ist so auszuführen, dass keine Zwangsbeanspruchungen auf die Kunststoffclips einwirken.

Die Kunststoffclips dürfen bis zu zweimal ein- und ausgebaut werden, hierbei sind die Hinweise des Antragstellers zu beachten.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Beckmann



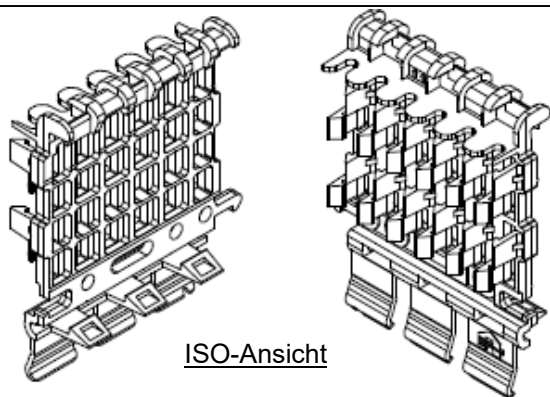
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.9-857

Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"

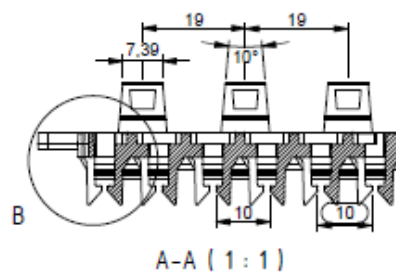
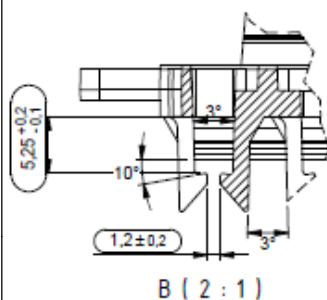
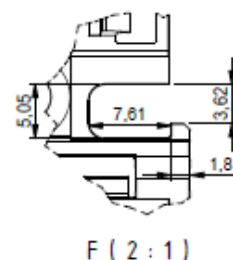
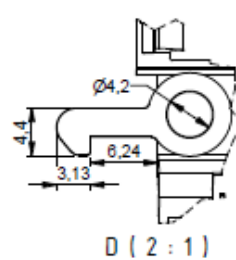
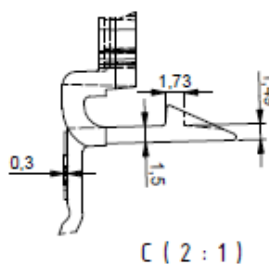
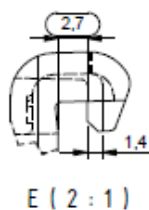
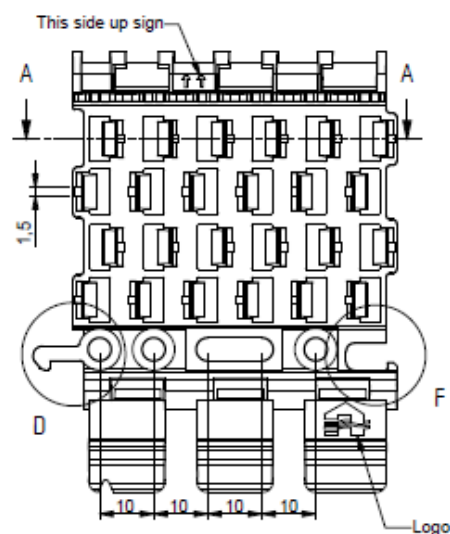
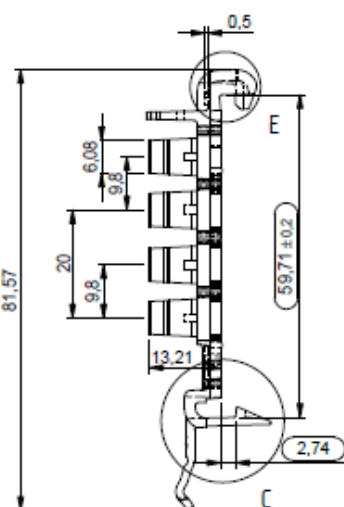
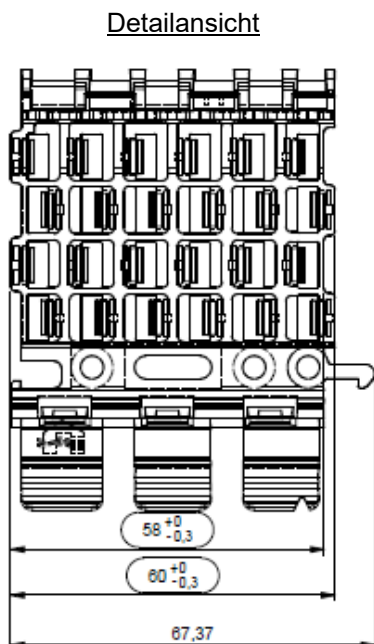
Einbauzustand der Kunststoffclips „LINARTE“ im Fassadensystem

Anlage 1

Alle Maße in mm



Detailansicht

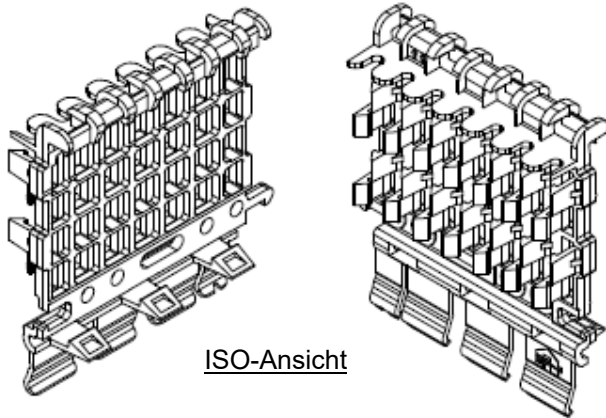


Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"

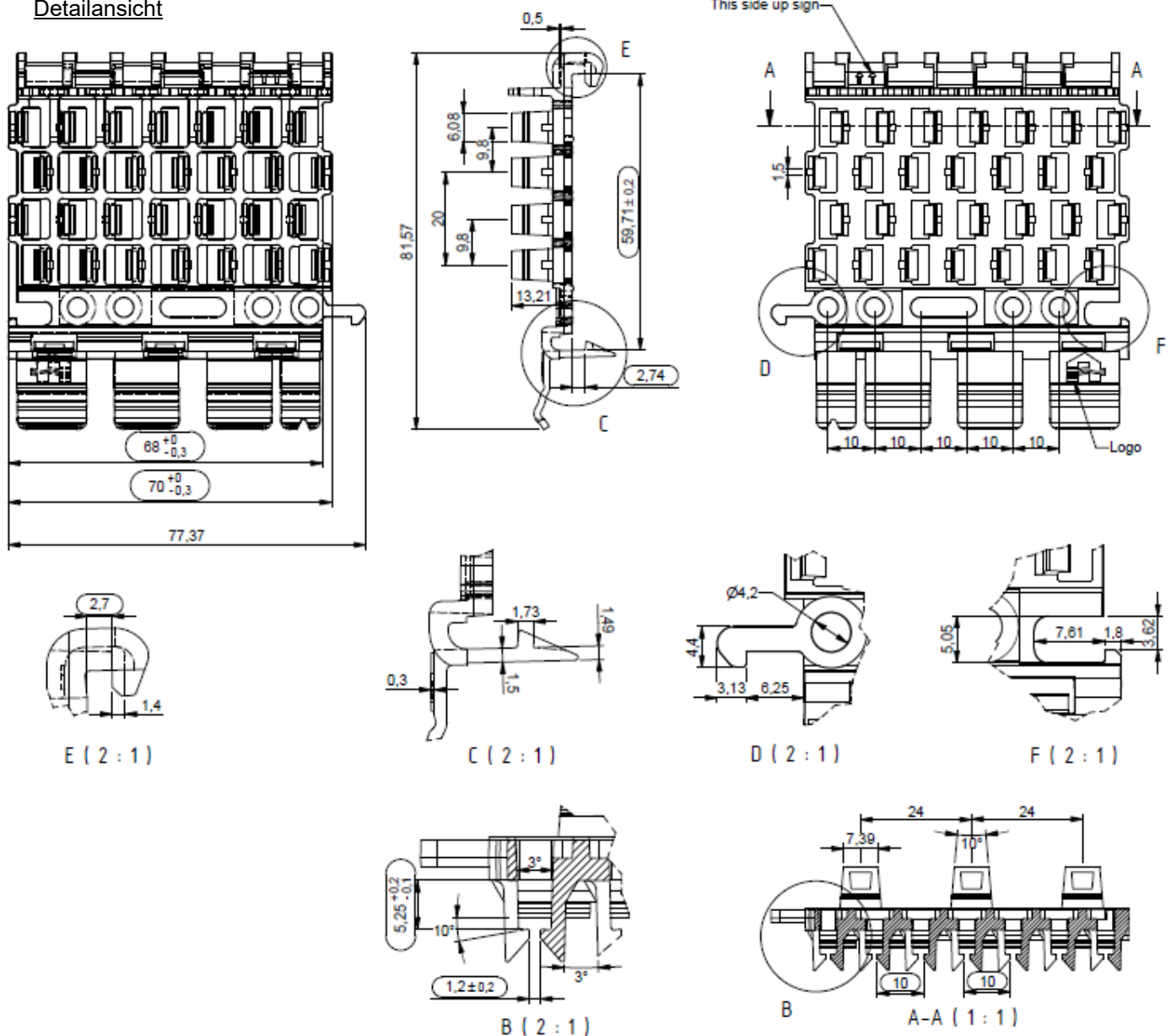
Kunststoffclips LINARTE Typ 60

Anlage 2.1

Alle Maße in mm



Detailansicht

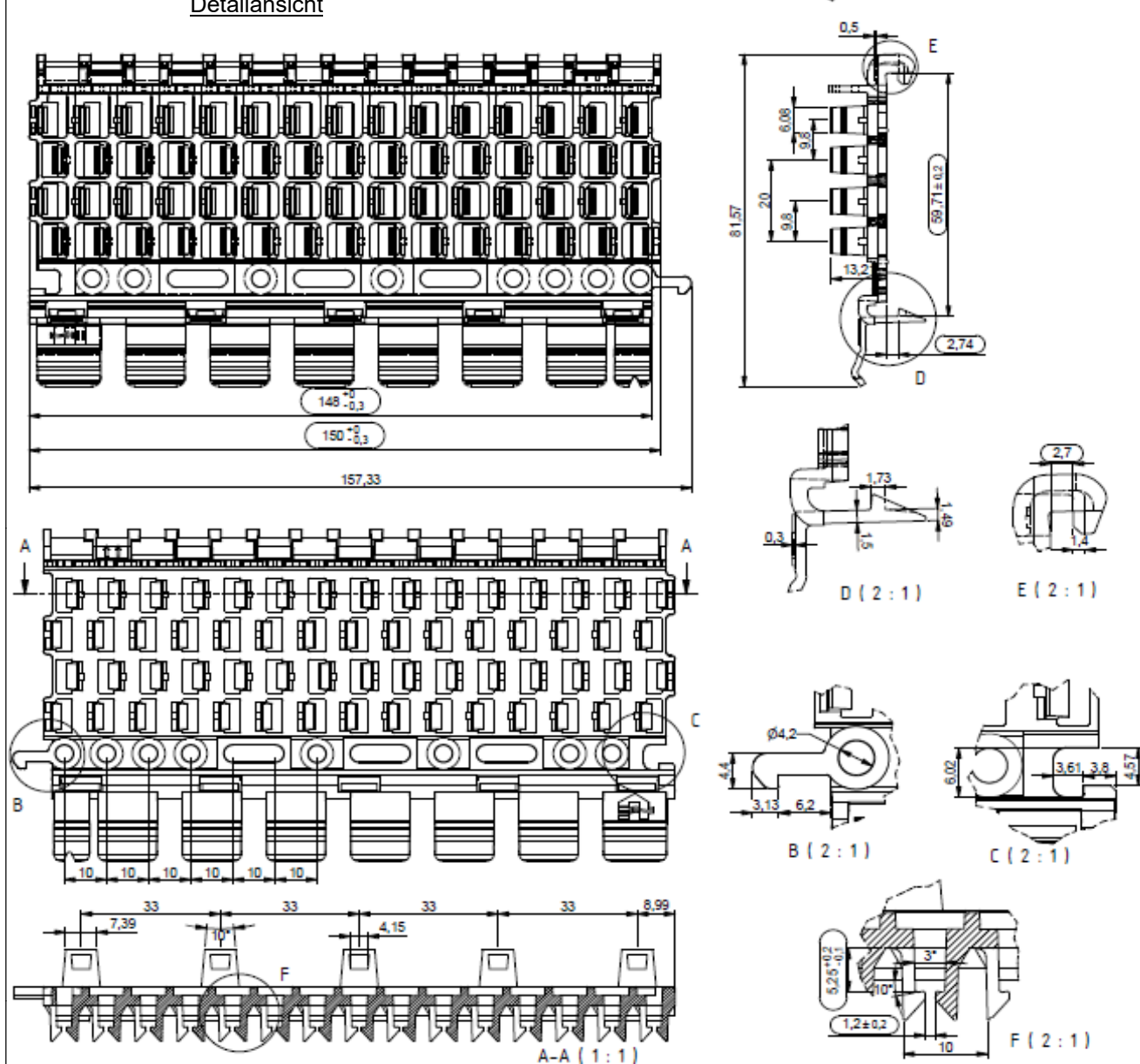
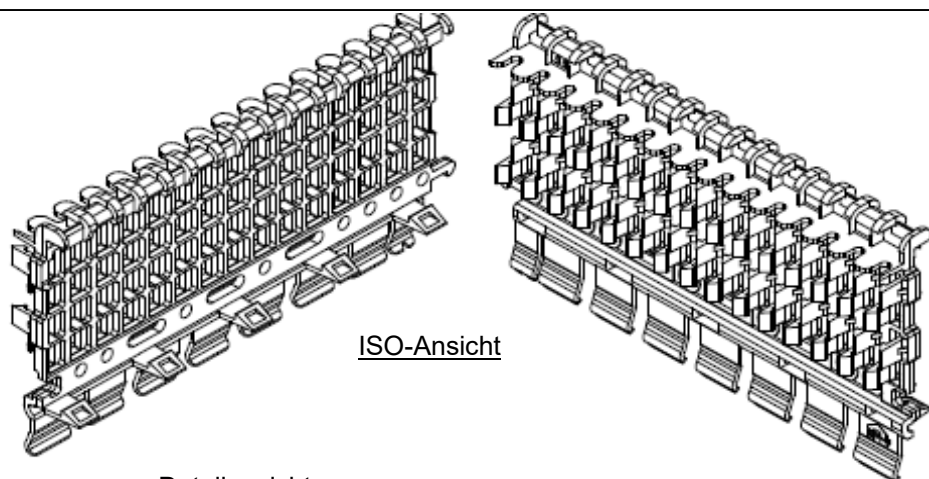


Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"

Kunststoffclips LINARTE Typ 70

Anlage 2.2

Alle Maße in mm

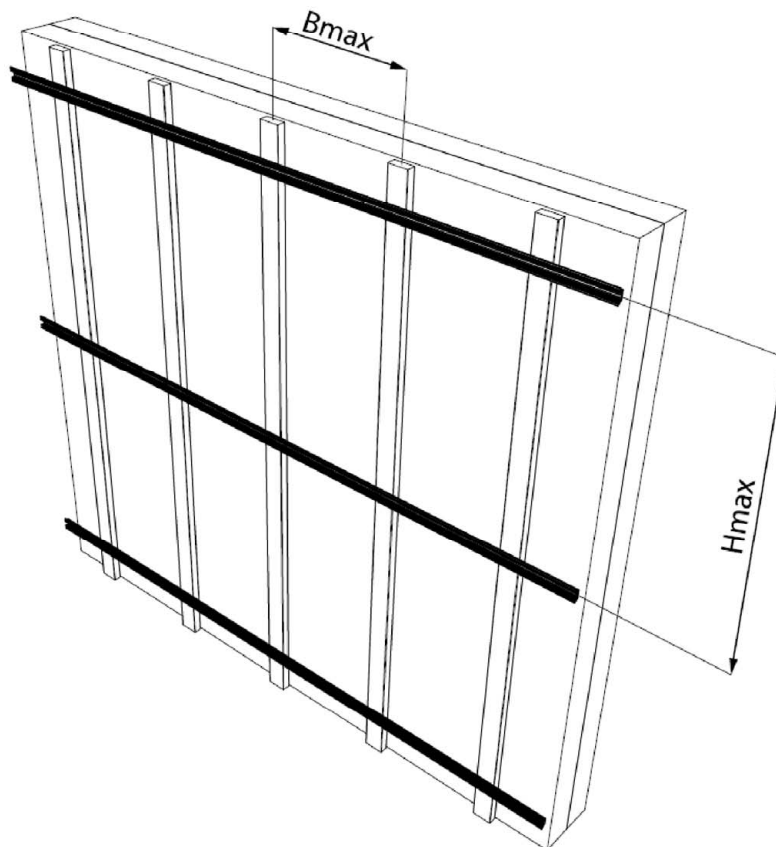


Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"

Kunststoffclips LINARTE Typ 150

Anlage 2.3

ISO-Ansicht



Tabelle

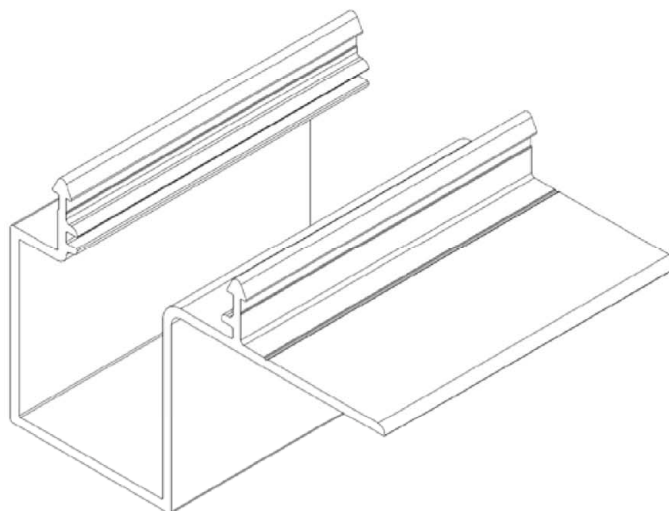
	Linarte Extrusionsprofile
Max. Profillänge	6000 mm
Hmax = Max. Spannweite zwischen zwei horizontalen Trägern	1200 mm
Bmax = Max. Spannweite zur Befestigung der Träger an der Unterkonstruktion	800 mm
Gewicht/m ²	max. 13 kg

Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadelement "LINARTE"

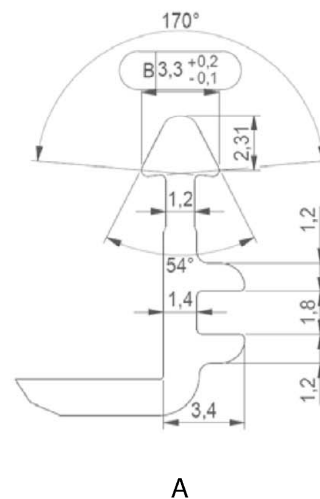
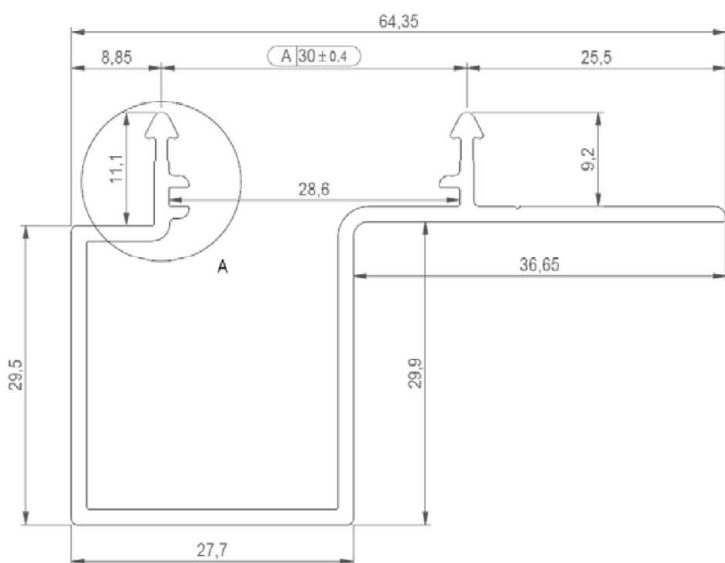
Tragprofil LINARTE AD.0185 – Randbedingungen und Eigenschaften

Anlage 4

ISO-Ansicht



Detailansichten



Alle Maße in mm.

Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"

Details der Rückseite der Bekleidungselement "BLOCK 16", "BLOCK 33" und "EVEN 33"
Abmessungen und Toleranzen der Einrasthaken der Bekleidungselemente

Anlage 5

Dieser Nachweis ist nach Montage der Kunststoffclips auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung der verarbeiteten Bauprodukte nach Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.9-857

Eingesetzte Kunststoffclips:

- LINARTE Typ 60
- LINARTE Typ 70
- LINARTE Typ 150

eingesetztes horizontales Tragprofil:

- Tragprofil AD.0185 gem. Anlage 3 der Z-10.9-857

Eingesetzte Bekleidungselemente:

- LINARTE Block 16 mm Nennhöhe
- LINARTE Block 33 mm Nennhöhe
- LINARTE Even 33 mm Nennhöhe

Rückseitige Einrasthaken der Bekleidungselemente nach Anlage 5 der Z-10.9-857.

Brandverhalten

Die Kunststoffclips werden verwendet bei Außenwandbekleidungen an die nach den Brandschutzvorschriften des Landes folgende Anforderung gestellt wird:

- normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die oben beschriebenen Konsolen gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.9-857 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:.....

Kunststoffclips "LINARTE", Bekleidungselemente und horizontale Tragprofile für die Verwendung im Fassadensystem "LINARTE"

Bestätigung der ausführenden Firma

Anlage 6